Der Landrat

des Landkreises Vorpommern-Greifswald

als untere Wasserbehörde

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020 S. 410, 465)

Der Wasser- und Bodenverband „Landgraben" als Träger des Vorhabens beabsichtigt folgende bauliche Maßnahme
"Herstellen der ökologischen Durchgängigkeit durch Rückbau einer innerstädtischen Verrohrung des Strasburger Mühlbaches sowie Wehrbypass und Entsiegelung des Ablaufes Strasburger Stadtsee - 1. Bauabschnitt" durchzuführen.

Der Strasburger Mühlbach gehört zur Flussgebietseinheit Oder und ist im Einzugsgebiet Uecker gelegen. Er mündet bei Nieden in Brandenburg in die Uecker und hat am Wehr Stadtsee ein oberirdisches Einzugsgebiet von ~ 50 km². Damit ist er ein berichtspflichtiges Gewässer nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Der Bach sammelt das Wasser des Einzugsgebietes Lauenhagener See und läuft auf die Stadt Strasburg zu, durchquert diese und fließt zur Landesgrenze Brandenburg ab.

Die Maßnahme gründet sich aus den Zielsetzungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Dabei wird der Strasburger Mühlbach in seiner Gesamtheit betrachtet, es soll der gute ökologische und chemische Zustand zwischen der Landesgrenze zu Brandenburg bis zum Lauenhagener See erreicht werden. Das Fließgewässer weist strukturelle und stoffliche Defizite auf, denen entgegengewirkt werden soll.

Deshalb plant der Wasser- und Bodenverband „Landgraben" im hier betrachteten 1. Bauabschnitt die Entrohrung von einem 250 m langen Abschnitt des Strasburger Mühlbaches im Bereich der Karl-Liebknecht-Straße und die Herstellung eines offenen Gewässerprofils mit Anbindung jeweils an den Ober- und Unterlauf. Der Verlauf des Gewässers soll dem ehemaligen Verlauf des Strasburger Mühlbaches nachempfunden sowie ökologisch und naturnah gestaltet werden, damit wieder dauerhaft eine ökologische Durchgängigkeit für Fische und Makrozoobenthos besteht und auch Hochwasserereignisse besser abgepuffert werden können. Mit den Baumaßnahmen soll 2022 begonnen werden.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist gemäß § 107 Abs.1 LWaG M-V die zuständige Plangenehmigungsbehörde in diesem Verfahren.

Greifswald, 07.06.2022

LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD 100

Michael Sack

Bekanntmachungsvermerk:
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.kreis-vg.de am 08.06.2022